

Scheidung der Frage der Verantwortlichkeit der schuldigen Person berücksichtigt werden kann.<sup>71</sup>

Für die Praxis ist das Problem des Zeitpunktes und des Umfanges der Information wichtig. Zwischen beiden besteht ein Zusammenhang. Das Kollektiv bzw. das gesellschaftliche Organ ist über alle wesentlichen Gründe und Umstände des bestehenden Tatverdachts zu informieren. Nur eine solche Information ermöglicht eine gründliche Beratung im Kollektiv, eine klare Entscheidung des Kollektivs über die Zielrichtung und damit über die Art und Weise der Mitwirkung am Strafverfahren. Diese Information umfaßt die wesentlichsten Seiten des Tatbestandes und auch die Frage, ob der Beschuldigte die Tat zugibt oder bestreitet, insbesondere wenn der Beschuldigte nicht an der Beratung teilnimmt. Die Untersuchungsorgane sollen sich bewußt auf eine Information beschränken. Ziel dieser Information ist die Meinungsbildung des Kollektivs für die unmittelbare Mitwirkung am Strafverfahren und nicht die Vorwegnahme einer gerichtlichen Entscheidung.

Niemand darf als schuldig behandelt werden, bevor seine strafrechtliche Verantwortlichkeit rechtskräftig festgestellt wurde. Zur rechtskräftigen Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind nur die Gerichte und die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege<sup>72</sup> berechtigt, während die Untersuchungsorgane und der Staatsanwalt verbindlich nur die negative Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit treffen können, d. h. feststellen können, daß die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht vorliegt. Diese Fragen gewinnen besondere Bedeutung in den Fällen, in denen der Beschuldigte die Straftat bestreitet. Darüber hinaus steht es im Widerspruch zu den Rechten des Beschuldigten und der Untersuchungsorgane bzw. des Staatsanwalts, wenn sie z. B. erklären, der Beschuldigte wird zu einer Freiheitsstrafe verurteilt werden. Diese Entscheidung darf nicht vorweggenommen werden, weil sie allein dem Gericht obliegt. Der Beschuldigte darf durch die Art und Weise der Zusammenarbeit der Untersuchungsorgane bzw. des Staatsanwalts mit den gesellschaftlichen Kräften nicht diskriminiert werden. In einigen Fällen wurden Bürger während des Ermittlungsverfahrens durch Untersuchungsorgane leichtfertig in der Öffentlichkeit einer

71. Zit. in: Fragen des Strafrechts in der Sowjetunion, Potsdam-Babelsberg, 1962, H. 1, S. 53.

72. Gegenwärtig haben im begrenzten Umfang noch andere Organe auf dem Gebiet des Steuer-, Preis- und Zollrechts Kriminalstrafbefugnisse und gelten Übertretungen nach dem Strafgesetzbuch noch als Straftaten. Bei einer Bestrafung wegen einer Übertretung durch ein anderes Organ als das Gericht kann das letztere als Rechtsmittelinstanz angerufen werden. Mit dem neuen Strafgesetzbuch sollen diese nichtgerichtlichen Kriminalstrafbefugnisse beseitigt werden.